

**Protokoll der
Gemeinderatssitzung**

am 05.07.2018 um 19:30 Uhr

**im Sitzungssaal des Gemeindeamtes
der Marktgemeinde Prambachkirchen**

Nr	Partei	Mitglied	Straße	PLZ Ort	Anw.
1	ÖVP	Bgm. Schweitzer Johann	Untereschlbach 2	4731 Prambachkirchen	JA
2	ÖVP	Vizebgm. Krautgartner Rudolf	Römerweg 4	4731 Prambachkirchen	JA
3	ÖVP	Kirnbauer-Allerstorfer Michaela	Oberfreundorf 9/2	4731 Prambachkirchen	entsch.
4	ÖVP	Schnelzer Walter Michael	Steinbruch 26	4731 Prambachkirchen	JA
5	ÖVP	Ing. Eschlböck Rudolf	Bergstraße 1	4731 Prambachkirchen	JA
6	ÖVP	Kreinöcker Edith	Obergallsbach 11/1	4731 Prambachkirchen	entsch.
7	ÖVP	Brunner Maria	Hochstraße 11	4731 Prambachkirchen	JA
8	ÖVP	Doppelbauer Othmar	Schöffling 3/2	4731 Prambachkirchen	entsch.
9	ÖVP	Fraungruber Alois	Kleinsteingrub 7/2	4731 Prambachkirchen	JA
10	ÖVP	Mag. Eschlböck Franz	Steinbruch 22	4731 Prambachkirchen	JA
11	ÖVP	Holzinger Herbert	Uttenthal 1	4731 Prambachkirchen	entsch.
12	ÖVP	Weixelbaumer Karl	Sternenweg 1/2	4731 Prambachkirchen	entsch.
13	SPÖ	Reinthalder Robert	Kapellenweg 4/8	4731 Prambachkirchen	JA
14	SPÖ	Wiesinger Marina	Hauptstraße 21	4731 Prambachkirchen	JA
15	SPÖ	Steininger Herbert	Birkenstraße 9	4731 Prambachkirchen	JA
16	FPÖ	Eichlberger Stefan	Rosenstraße 13	4731 Prambachkirchen	JA
17	FPÖ	Haiderer Manfred	Oberfreundorf 20/2	4731 Prambachkirchen	entsch.
18	FPÖ	Wöß Daniel	Am Berg 10	4731 Prambachkirchen	JA
19	FPÖ	Seyr Manuel	Großsteingrub 11	4731 Prambachkirchen	JA
20	FPÖ	Lehner Michael	Niederwinkl 3	4731 Prambachkirchen	entsch.
21	FPÖ	Steininger Franz	Mairing 38	4731 Prambachkirchen	JA
22	FPÖ	Pichlik Karl	Unterbruck 8/5	4731 Prambachkirchen	JA
23	GRÜ	Neuweg Michael	Mittergallsbach 16	4731 Prambachkirchen	JA
24	GRÜ	Sturmlachner Alexander	Grieskirchner Str. 1/2	4731 Prambachkirchen	JA
25	GRÜ	Essig Gertraud	Bahnhofstraße 29/2	4731 Prambachkirchen	JA
		AL Hoffmann Wilhelm			JA
		Manigatterer Franz	(Schriftführer)		JA

Ersatzmitglieder:

Nr	Partei	Mitglied	Straße	PLZ Ort	Anw.
1	ÖVP	Auinger Klaus	Meteoritenweg 9	4731 Prambachkirchen	JA
2	ÖVP	Humer Alfons	Steinbruch 12/2	4731 Prambachkirchen	JA
3	ÖVP	Ing. Keplinger Rudolf	Stallberg 1	4731 Prambachkirchen	JA
4	ÖVP	Eschlböck Reinhard Matthias	Bergstraße 1	4731 Prambachkirchen	JA
5	ÖVP	Strasser Regina	Hauptstraße 1	4731 Prambachkirchen	JA
6	FPÖ	Rechtlehner Markus	Mittergallsbach 14/1	4731 Prambachkirchen	JA
7	FPÖ	Kreuzmayr Rudolf	Unterprambach 12	4731 Prambachkirchen	JA

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 5. Juli 2018 um 19:30 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

- 1: Regionalmanagement OÖ; Präsentation Willkommens-Check OÖ - Beratung.
- 2: Projekt Strassfeld - Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 17 - Beratung und Beschluss.
- 3: Projekt Strassfeld - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages - Beratung und Beschluss.
- 4: Mag. Huemer- Mair Yvonne - Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters betreffend Wasseranschlussgebühr - Beratung und Beschluss.
- 5: Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED - Finanzierung und Abschluss einer Contractingvereinbarung - Beratung und Beschluss.
- 6: Raiffeisenbank Prambachkirchen - Nachtrag zu den Darlehensverträgen bzgl. negativem Euribor - Beratung und Beschluss.
- 7: Kommunalfriedhof Eferding - Ergänzung des Übereinkommens - Beratung und Beschluss.
- 8: FPÖ Prambachkirchen - Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern - Kenntnisnahme.
- 9: Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Der Vorsitzende, Bgm. Johann Schweitzer, eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **28.06.2018** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **26.04.2018** lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

Dringlichkeitsantrag) Schülerausspeisung, Festsetzung Portionspreise – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung wurde übersehen. Da die Portionspreise am 01.08.2018 in Kraft treten, sollte eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung erfolgen.

Der Vorsitzende stellt einen **Antrag** um Aufnahme in die heutige Tagesordnung.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Der Vorsitzende begrüßt Frau **Sabine Morocutti**, Projektmanagerin beim Regionalmanagement OÖ GmbH in Wels. Frau Morocutti wird unter TOP 1 den durchgeführten Willkommens- Check präsentieren.

TOP 1: Regionalmanagement OÖ; Präsentation Willkommens- Check OÖ - Beratung

Frau Morocutti trägt den Willkommens-Check für die MGDE Prambachkirchen vor.

Der Willkommens-Check ist ein kostenloses Beratungsangebot für Gemeinden und Unternehmen mit dem Zweck, sich ein Bild über die aktuelle Willkommenskultur zu machen.

Ziel des Checks ist es, Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken und Potenziale zu erkennen um Abwanderung zu vermeiden und Zuwanderung zu unterstützen.

...

Nach Abschluss der Präsentation bedankt sich Frau Morocutti für die Möglichkeit, hier vorsprechen zu dürfen und bietet der Gemeinde weiterhin ihre Unterstützung an.

Der Vorsitzende bedankt sich ebenfalls für die Präsentation.

AL Hoffmann: Im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz wurde den Gemeinden das Angebot gemacht, einen „Willkommens-Check“ bei den Gemeinden durchzuführen. Dieses haben wir angenommen und wir sollten dieses Thema weiterverfolgen. Dazu wäre ev. die Einrichtung einer Arbeitsgruppe sinnvoll. Was den im Vortrag erwähnten Internetauftritt der Gemeinde anbelangt, so wurde bereits eine Überarbeitung in Auftrag gegeben.

Frau Morocutti verlässt die Sitzung.

Die Präsentation wird dem Gemeinderat im Intranet zur Verfügung gestellt.

TOP 2: Projekt Strassfeld - Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 17 - Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

In der Gemeinderatsitzung am 28.03.2018 wurde die Änderungsabsicht zur Umwidmung des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 4936/1, KG. Gallham, in Bauland – Wohngebiet beschlossen.

In der Folge wurde unser Ortsplaner DI. Mario Hayder beauftragt, den Änderungsplan Nr. 17 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 zu erstellen und eine ortsplanerische Stellungnahme abzugeben.

FWP Änderung Nr. 4.17 ; M = 1:2000



Besitzer Antragsteller	Parz. Nr. KG	Größe in m ²	Widmung derzeit	Widmung beabsichtigt
Marktgemeinde Prambachkirchen	4936/1 KG Gallham 45009	18.666 m ²	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Grünland	Wohngebiet

Im örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 wurde diese Wohngebietserweiterung bereits vorgesehen:

Auszug aus dem ÖEK:



Zusammenfassende Stellungnahme des Ortsplaners:

Zusammenfassend steht die beantragte Umwidmung im Einklang zu den Festlegungen des ÖEK Nr. 2, da es sich hier um einen Bereich mit festgelegter Wohnentwicklungsfunktion handelt. Die im ÖEK festgelegte Grünverbindung entlang des Kapellenweges und entlang der östlichen Grundgrenze sollte in der Detailplanung des Straßenprojektes miteinbezogen werden. Ebenso kann im Hinblick auf die Inhalte der „Textlichen Festlegungen“ des ÖEK Nr. 2, eine Übereinstimmung festgestellt werden.

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden. Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes steht im öffentlichen Interesse der Marktgemeinde Prambachkirchen, insbesondere in der Sicherung von verfügbaren Baugrundstücken zu ortsüblichen Preisen sowie zur Deckung des vorhandenen Bedarfs an Baugrundstücken. Da sich dieses Grundstück im Besitz der Marktgemeinde Prambachkirchen befindet und die von der Gemeinde getroffenen Vereinbarung gem. § 16 OÖ.ROG 1994 idGF, garantieren eine verpflichtend zeitgerechte Verbauung der Baugrundstücke, wodurch eine dauerhaft negative Beeinflussung der Baulandbilanz vermieden wird. Das gegenständliche Änderungsgebiet ist bereits als Erweiterungsfläche für Wohngebiet im Funktionsplan zum ÖEK 02 vorgesehen und entspricht auch dem „Leitbild“ sowie den „Zielen“ des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Prambachkirchen.

Aufgrund der Ausgangssituation und der beabsichtigten Planung ist die Widmungsänderung mit den Raumordnungsgrundsätzen des OÖ ROG vereinbar und bleiben - unter Beachtung der Stellungnahme in Pkt. 4 - auch die Interessen Dritter ausreichend gewahrt.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 17. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 04 - wie im Änderungsplan dargestellt und unter Berücksichtigung der Stellungnahme in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Alle Voraussetzungen für eine Baulandwidmung sind gegeben. Für die Oberflächenentwässerung wurde seitens des Ingenieurbüros Sandberger eine Überschlagsrechnung bezüglich des notwendigen Retentionsbeckens erstellt. Die hierfür erforderliche Grundstücksfläche von ca. 550 m² wurde im Bebauungskonzept berücksichtigt.

Aufgrund der Übereinstimmung mit dem ÖEK Nr. 2 kann entsprechend den Bestimmungen des § 36 Abs. 4 OÖ. ROG das Stellungnameverfahren gemäß § 33 Abs. 2 leg.cit. zur Gänze entfallen. Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Mit Verständigung vom 24.05.2018 wurden alle betroffenen Grundeigentümer, die Anrainer sowie die Leitungsträger über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes nachweislich informiert und die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 25.06.2018 eine Stellungnahme abzugeben. Seitens der Energie AG – Netz OÖ. wurde hinsichtlich der bestehenden Strom- und Erdgasleitungen eine Stellungnahme abgegeben. Vom Grundnachbarn Franz Rabmayr wurde mit Schreiben vom 23.6.2018 wie folgt Stellung genommen:

Ich befürchte durch die beabsichtigte Erweiterung des Wohngebietes auf Parz. 4936/1, KG. Gallham eine zusätzliche Bearbeitungserschwerung meines gegenüber liegenden landwirtschaftlichen Grundstückes.

Zusätzlich deshalb, als es für mich schon seit der Errichtung der Liegenschaften Kapellenweg 2 und 4 deutlich schwieriger geworden ist, mit größeren landwirtschaftlichen Geräten meine Felder zu bearbeiten.

Die Aufschließungsstraße wird bis an die Grundgrenze mit Fahrzeugen – darunter vor allem einem LKW und dieser sehr oft auch mit Anhänger – zugeparkt.

Wenn es nunmehr zu einer östlichen Ausdehnung des Wohngebietes kommen soll wird auch die Verlängerung der oben angesprochenen Aufschließungsstraße notwendig werden; dass dies zwangsläufig wiederum mit einem erhöhten Parkraumbedarf verbunden ist, scheint mir logisch.

Ansonsten wurden keine Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Zu den Einwendungen des Herrn Rabmayr wird festgestellt, dass das gegenständliche Grundstück im südlichen und westlichen Bereich zur Gänze an öffentliches Gut anschließt und er auf einer Länge von ca. 220 m eine Einfahrtmöglichkeit hat, sodass diese Argumente nicht haltbar und auch nicht zu berücksichtigen sind.

In der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 21.06.2018 und des Gemeindevorstandes am 25.06.2018 wurde die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 17 empfohlen.

Antrag:

GV Stefan Eichlberger: Gegenständliche Sache wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes und Infrastrukturausschusses ausführlich besprochen. Wohnungen sind gefragt, die Notwendigkeit ist gegeben.

Er stellt den Antrag, die Änderung Nr. 17 zum Flächenwidmungsplan Nr. 4 zu beschließen.

Die Fraktionsobmänner Robert Reinthaler, Alois Fraungruber und Michael Neuweg schließen sich dem Antrag an.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 3) Projekt Strassfeld - Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages - Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Um die verpflichtende und zeitgerechte Verbauung des gegenständlichen Baugebietes sicherzustellen, ist seitens des Gemeinderates eine entsprechende Vereinbarung gem. § 16 OÖ. ROG zu beschließen, worüber nachstehender Entwurf erstellt wurde.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Hoffmann die Vereinbarung.

VEREINBARUNG

gemäß § 16 OÖ. ROG 1994 idgF.

I.

Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der im § 16 O.Ö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idgF. genannten Zwecke und Zielsetzungen, insbesondere der Erhaltung von Baugrundstücken für die Gemeindeglieder sowie zur Deckung des ortsüblichen Bedarfes an Baugrundstücken. Die Marktgemeinde Prambachkirchen erstrebt mit dieser Vereinbarung eine rasche wirtschaftliche Verwertung (Verkauf) bzw. Eigennutzung der bezeichneten Grundstücke und schließt diese Vereinbarung zur Verwirklichung der vorgenannten Zielsetzungen des O.Ö. Raumordnungsgesetz 1994 einer zeitgerechten und widmungskonformen Bebauung.

II.

Mit Tauschvertrag vom 10.08.2016 hat die Marktgemeinde Prambachkirchen das Grundstück Nr. 4936/1, KG. Gallham, mit einem Gesamtausmaß von 18.665 m² erworben. Die Fläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als WF – Wohnfunktion ausgewiesen und es ist deshalb die Umwidmung in Wohngebiet für die Errichtung von mehrgeschossigen förderbaren Wohngebäuden sowie für den Neubau von Doppelhäusern und Einfamilienhäusern geplant.

Die Gemeinde Prambachkirchen beabsichtigt, die im nachstehenden Aufschließungs- und Parzellierungsentwurf dargestellten Bauparzellen nach deren Umwidmung aufzuschließen und zu verkaufen.

Aufschließungs- und Parzellierungskonzept



Verpflichtung der Gemeinde:

Die Marktgemeinde Prambachkirchen verpflichtet sich, die geplanten Bauparzellen/Bauflächen zu verkaufen, wobei der/die Käufer der Grundstücke verpflichtet sind, diese Grundstücke innerhalb von 5 Jahren ab Kaufvertragsabschluss mit einem Wohnhaus, das dem gültigen Flächenwidmungsplan entspricht, zu bebauen. Von den drei vorgesehenen mehrgeschossigen Wohnbauten wird abweichend dazu folgender zeitlicher Rahmen festgelegt: 1. Objekt innerhalb von 3 Jahren, 2. Objekt innerhalb von 6 Jahren, 3. Objekt innerhalb von 10 Jahren.

Zur Absicherung dieser Verpflichtung ist im Kaufvertrag oder Übergabevertrag die Bauverpflichtung sowie ein Rückkaufrecht für sämtliche Fälle der Veräußerung in Verbindung mit einem schuldrechtlichen Belastungs- und Veräußerungsverbot zugunsten der Marktgemeinde Prambachkirchen festzulegen. Für den Fall der nicht fristgerechten Bebauung der Grundstücke steht der Marktgemeinde Prambachkirchen das Recht, nicht jedoch die Pflicht zu, vom Rückkaufrecht Gebrauch zu machen.

III.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen wird die Baugrundstücke aktiv in der Öffentlichkeit bewerben und die für die mehrgeschossigen Wohnbauten vorgesehenen Flächen an einen Wohnbauträger bzw. die Baugrundstücke an kaufwillige Personen zum Preis von € 65,- je m² verkaufen. Dieser Preis ist wertgesichert. Grundlage der Wertsicherung ist der für den Monat Jänner 2018 verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Sollten die Grundstückskäufer nicht innerhalb von 5 Jahren das Grundstück mit einem Wohnhaus bebauen tritt ein Rückkaufrecht für die Gemeinde Prambachkirchen ein. Die Gemeinde

Prambachkirchen bzw. ein von ihr genannter Grundkäufer kann diese Grundstücke zum maximalen Grundpreis des Erstkäufers zuzüglich Indexanpassung vom Grundstücks Käufer erwerben. Das selbe gilt für die für den mehrgeschossigen Wohnbau vorgesehenen Grundstücksflächen, jedoch mit folgender Vorgabe: 1. Objekt innerhalb von 3 Jahren, 2. Objekt innerhalb von 6 Jahren, 3. Objekt innerhalb von 10 Jahren.

IV.

Infrastruktur

Von der Marktgemeinde Prambachkirchen wird die Infrastruktur (Wasser, Kanal, Straße) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hergestellt.

Für die Bestreitung der Anschließungskosten werden die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das O.Ö. Raumordnungsgesetz, die O.Ö. Bauordnung sowie das Interessentenbeitragsgesetz herangezogen.

V.

Zur Absicherung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Verpflichtungen, haben sich die Grundkäufer zu verpflichten, für den Fall der Weiterveräußerung der Grundstücke die in dieser Vereinbarung enthaltenen Veräußerungsbeschränkungen und Verpflichtungen auch seinen Rechtsnachfolgern, aus welchem Titel immer, aufzuerlegen und diese zu verpflichten, das gegenständliche Grundstück unter denselben Bedingungen zu bebauen bzw. zu verkaufen.

VI.

Vorstehendes Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen am genehmigt und beschlossen und bedarf gemäß § 106 O.ö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Prambachkirchen, am

AL Hoffmann führt weiters aus:

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2018 wurde empfohlen, dem zukünftigen Wohnbauträger alle drei Wohnblock- Grundstücke auf einmal zu verkaufen und die Fristen für eine verpflichtende Bebauung mit 3, 6 bzw. 10 Jahren festzulegen.

Weiters wurde vorgeschlagen, der WSG, der LAWOG und der Fa. Pointinger Bau das Konzept des DI Hayder für eine Anpassung ihrer Entwürfe zu übermitteln. Es sollen 3 Wohnblöcke, max. 2 Doppelhäuser (4 Whg.) sowie eine Reihenhäuseranlage (jedoch Grundstücke und Zufahrten adaptierbar für Einfamilienhausparzellen mit 700 – 850m²) vorgesehen werden. Weiters soll jeder Wohnbauträger eine detaillierte Kosten- und Flächenbilanz übermitteln. Die Entscheidung, welcher Wohnbauträger den Auftrag erhält, sollte in der Gemeinderatsitzung im September getroffen werden.

Antrag:

GR Mag. Franz Eschlböck stellt den Antrag, den Inhalt des Baulandsicherungsvertrages wie vorgetragen zu beschließen. Der Abschluss mit dem künftigen Wohnbauträger erfolgt in einer späteren Beschlussfassung.

GV Michael Neuweg: Gibt es schon ein konkretes Interesse der Wohnbauträger?

Bgm. Schweitzer: Ja, sowohl WSG, LAWOG und Fa. Pointinger Bau haben Interesse bekundet.

GV Robert Reinthaler: Wurde den Interessenten schon das Bebauungskonzept von DI Hayder übermittelt?

Bgm. Johann Schweitzer: Nein, wird aber demnächst gemacht.

GV Michael Neuweg: Kann der Baulandsicherungsvertrag abgeändert werden, falls zu wenig Interesse besteht?

AL Hoffmann: Sollte ein Wohnbauträger z.B. nur zwei der drei Grundstücke kaufen, wird der Vertrag natürlich entsprechend angepasst.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 4) Mag. Huemer- Mayr Yvonne - Berufung gegen den Bescheid des
Bürgermeisters betreffend Wasseranschlussgebühr - Beratung und
Beschluss**

Bgm. Schweitzer:

Da sich die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters wendet, erklärt sich dieser als befangen und übergibt den Vorsitz an Vizebgm. Rudolf Krautgartner.

Vizebürgermeister Krautgartner:

Im Zuge der Umsetzung des Anschlusszwanges an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wurde Frau Mag. Huemer-Mayr Yvonne, Am Berg 6, mit Bescheid des Marktgemeindeamtes Prambachkirchen vom 12.12.2017, AZ. 810/6-298-2017 Holz (720), für ihre Liegenschaft die Wasserleitungsanschlussgebühr in der Höhe von € 5.912,08 vorgeschrieben, da sich der Anschlussschlauch bereits im Gebäude befindet.

Gegen diesen am Bescheid erhob Frau Mag. Huemer-Mayr mit Eingabe vom 08.01.2018, eingelangt am 08.01.2018, fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung, weil sie die Meinung

vertritt, dass der Mitte der 80iger Jahre im Zuge des Wasserleitungsbaues bereits bis ins Haus verlegte Anschlusschlauch eine Verjährung der Vorschreibungsfrist zu Folge hätte.

Tatsächlich wurde die Leitung vor mehr als 30 Jahren bis ins Gebäude verlegt. Ein tatsächlicher Anschluss der Hausleitungen erfolgte nicht, weil ein neuer Hausbrunnen vorhanden war. Nunmehr wird von der Hauseigentümerin Verjährung behauptet, weil damals kein Gebührenbescheid ausgestellt wurde.

Für das gegenständliche Objekt wurde die Baubewilligung am 06.04.1979 erteilt und damals eine Brunnenanlage von den Bauwerbern errichtet. Mitte der 80iger Jahre wurde die öffentliche Wasserleitung gebaut, wobei der Wasserleitungsschlauch sinnvollerweise bis zum Gebäude verlegt wurde.

Ein Anschluss des Gebäudes selbst erfolgte nie. Der Anschlusszwang wurde nicht ausgeübt, weil die Hauseigentümer den Hausbrunnen mit erheblichem Aufwand errichtet hatten und außerdem der Wohnhausneubau eine große finanzielle Belastung darstellte.

Seitens der Gemeinde wurde diese Angelegenheit dem Land Oö., Direktion Inneres und Kommunales, vorgetragen. Im Antwortschreiben vom 03.04.2018 wird dazu zusammenfassend folgendes festgestellt:

„Gemäß dieser Judikatur würden wir im vorliegenden Fall also von der Entstehung des Abgabentatbestands der Wasseranschlussgebühr vor 30 Jahren ausgehen, sodass wohl Verjährung anzunehmen ist. Ob sich allerdings in diesem konkreten Fall das Oö. LVwG und/oder der VwGH unserer Rechtsansicht anschließen, kann von uns natürlich nicht abschließend prognostiziert werden.“

Da es zu diesem Thema früher anderslautende Rechtsansichten gab, sollte der Gemeinderat die Berufung ablehnen, um letztlich im Beschwerdefall das Gericht entscheiden zu lassen. Ein Entwurf des Berufungsbescheides wurde wie nachstehend angeführt erstellt.

Ergänzend dazu teilte das Land OÖ auf Anfrage der Gemeinde wie folgt mit:

Frage der Gemeinde:

Für den Fall, dass im konkreten Fall tatsächlich Verjährung vorliegt, weil von der Hausbesitzerin ein „vollständiger Anschluss der Liegenschaft“ interpretiert wird, müsste die Gemeinde befugt sein, die Wassergrundgebühr (§ 3 Abs. 2 laut Wassergebührenordnung) rückwirkend auf 5 Jahre vorzuschreiben?

Antwort:

Ja, wenn in der Gebührenordnung eine Grundgebühr vorgesehen ist, kann diese 5 Jahre rückwirkend vorgeschrieben werden. Falls Einigung dazu besteht per Rechnung, sonst per Bescheid. Es muss dann für jedes Beitragsjahr die jeweilige Gebührenordnung zugrunde gelegt werden.

AL Hoffmann erläutert den n.a. Bescheid, welcher vom Gemeinderat zu beschließen ist, im Detail.



MARKTGEMEINDE PRAMBACHKIRCHEN

AZ. 810/17-31-2018 FAKA (3339)

Bearbeiter: Karl Fattinger
Telefon: (07277) 23 02-12
gemeinde@prambachkirchen.ooe.gv.at

05.07.2018

Frau
Mag. Huemer-Mayr Yvonne

Am Berg 6
4731 Prambachkirchen

Gegenstand: Anschluss der Liegenschaft Am Berg 6, 4731 Prambachkirchen, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

Bezug: Ihre Berufung vom 08.01.2018 gegen die Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr

Sehr geehrte Frau Mag. Huemer-Mayr!

Bescheid

Auf Grund Ihrer Berufung vom 08.01.2018, beim Marktgemeindegam Prambachkirchen eingelangt am 08.01.2018, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 12.12.2017, AZ. 810/6-298-2017 Holz (720), ergeht vom Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen als Abgabenbehörde II. Instanz auf Grund des in der Sitzung am 05.07.2018 gefassten Beschlusses folgender

Spruch:

Gemäß § 1 Interessentenbeiträge-Gesetz LGBl. 28/1958 i.d.g.F., §§ 198 und §§ 288 der Bundesabgabenordnung (BAO) i.d.g.F. in Verbindung mit § 95 GemO 1990, LGBl 91/1990 i.d.g.F. und der Wassergebührenordnung der Gemeinde Prambachkirchen wird Ihre Berufung vom 08.01.2018 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 12.12.2017, AZ. 810/6-298-2017 Holz (720), abgewiesen und obgenannter Bescheid des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid vom 12.12.2017, AZ. 810/6-298-2017 Holz (720), wurde Ihnen entsprechend

den Bestimmungen des Interessentenbeitragsgesetzes 1958 sowie der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Prambachkirchen vom 16.12.2014 für die Liegenschaft Am Berg 6, Gemeinde Prambachkirchen, eine Wasserleitungsanschlussgebühr in der Höhe von € 5.912,08 vorgeschrieben.

Gegen diesen am Bescheid erhoben Sie mit Eingabe vom 08.01.2018, eingelangt am 08.01.2018, fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung.

Die Berufung vom 08.01.2018 wird wie folgt begründet:

Gemäß LGBL 35/2015 § 6 bestehen Ausnahmen von der Anschlusspflicht.

- §6 Abs 2 (1): Widerspruch innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides nach § 5 Abs 5
- §6 Abs 2 (2): Nachweis der Güte wird nachgereicht – Probeentnahme wird heute am 8.1.2018 erfolgen. (Bedingt durch die Feiertage – vorher keine Labortätigkeit – war daher zu keinem früheren Zeitpunkt möglich) – Bericht wird ehestmöglich nachgereicht.
- §6 Abs 2 (3): Trink- und Nutzwasser ist in bedarfsdeckender Menge vorhanden.

Des Weiteren ist die Kostenvorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr für die Liegenschaft Am Berg 6 verjährt. Der Anschluss – Zusammenschluss der Wasseringeitung an das von uns verlegte Leerrohr erfolgte bereits vor mehr als 30 Jahren. Eine Weiterverbindung der Ortswasserleitung erfolgte nie. (Keine Wasseruhr – keine Verbindung mit der Hauswasserleitung). Somit ist Verjährung eingetreten. Oben angeführter Bescheid ist rechtlich damit nicht mehr gedeckt und daraus resultierend – aufzuheben.

Nachdem die Anschlusspflicht nicht mehr begründet werden kann, ist eine Wasserbezugspflicht ebenfalls nicht gegeben. Daraus abgeleitet, wird derzeit kein Ansuchen um Ausnahme der Bezugspflicht gemäß § 7, Punkt 2, gestellt.

Ausnahme von der Anschlusspflicht:

Dazu wird festgestellt, dass die im § 6 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes angesprochene Ausnahme von der Anschlusspflicht im gegenständlichen Fall nicht anwendbar ist, da für das Objekt seit mehr als 30 Jahren eine Anschlussverbindung zur öffentlichen Wasserleitung besteht und folglich keine Ausnahme von der Anschlusspflicht im Sinne des zit. Gesetzes möglich ist. Wenn, dann wäre lediglich die Ausnahme von der Bezugspflicht möglich, wenn die Ausnahmekriterien nach § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz erfüllt werden.

Verjährung der Anschlussgebühr:

Im konkreten Fall wurde vor mehr als 30 Jahren im Zuge des Wasserleitungsbaues eine Anschlussleitung in das Haus Am Berg 6 verlegt, ein „tatsächlicher“ Anschluss bzw. eine Verbindung mit den Hausleitungen erfolgte nicht. Es wurde auch kein Wassereinbausatz eingebaut, sodass auch keine Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich war. Somit war die für den tatsächlichen Anschluss dienende Anlage bis dato weder fertig gestellt, noch benützbar.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage war die

Wassergebührenordnung der Gemeinde Prambachkirchen vom 11.06.1980, beschlossen vom Gemeinderat am 23.05.1980, in Geltung. Diese sah vor, dass für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben wird (§ 1 der GebO). In § 4 Abs. 1 der damaligen Wassergebührenordnung war festgelegt, dass die Wasserleitungs-Anschlussgebühr mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks fällig war. Lediglich die Höhe der Anschlussgebühr richtete sich danach, ob ein unbebautes oder ein bebautes Grundstück vorlag, nicht aber der Umstand des Anschlusses selbst.

Zum Thema „Entstehen des Anschlusses“

Was nun unter einem solchen „Anschluss eines Grundstückes“ zu verstehen ist, wurde in der damaligen Wassergebührenordnung nicht definiert und bedarf deshalb der Auslegung.

Gemäß der „älteren“ Judikatur des VwGH ist unter „Anschluss“ (an die Kanalisationsanlage) die Zuleitung der Abwässer vom Gebäude, in dem sie anfallen, zu verstehen (VwGH 05.02.1971, ZI.73/70). Der Anschluss ist dann erfolgt, wenn eine unmittelbare Verbindung der Hauskanäle (ohne Zwischenschaltung einer Hauskläranlage oder Senkgrube) über das Kanalnetz mit der im Betrieb stehenden Kläranlage besteht (VwGH 15.12.1995, ZI. 93/17/0037).

Demgegenüber ist nach der „neueren“ Judikatur“ des VwGH unter „Anschluss“ (isd Gebüh- renordnung) „die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindevorrichtung und der betreffenden Liegenschaft“ zu verstehen und es war in diesem konkreten Fall des VwGH demgemäß der tatsächliche Anschluss von Abwasseranfallstellen in Wohnwägen an allen hergestellten Einmündungsstellen nicht erforderlich (VwGH 18.09.2000, ZI.2000/17/0048).

Dazu die Erkenntnis des LVwG vom 06.03.2018, LVwG-450299/6/MB/MA wie folgt :

Zitat Anfang

In Anlehnung an Kanalisationsanlagen, ist z.B. entsprechend einem Erkenntnis des LVwG vom 06.03.2018, LVwG-450299/6/MB/MA unter dem Begriff „Anschluss“ die Herstellung einer bisher nicht bestandenen Verbindung zwischen der Gemeindevorrichtung und der betreffenden Liegenschaft zu verstehen (VwGH 18.9.2000, 2000/17/0048). Ein Grundstück ist bereits dann „angeschlossen“, wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit (etwa durch einen Anschlusskanal) eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit einer Gemeindevorrichtung hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wird. Es kommt folglich nicht auf die tatsächliche Einleitung der Abwässer in die Gemeindevorrichtung, sondern auf die Leistungsbereitschaft an (VwGH 26.6.1992, 87/17/0399 und 87/17/0400).

Zitat Ende

Dasselbe gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes für die Wasserversorgungsanlage. Ist ein Grundstück demnach an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, kommt es nicht mehr auf den tatsächlichen Bezug von Wasser, sondern auf die Leistungsbereitschaft der Gemeinde an, die Wasserversorgungsanlage zur Verfügung zu stellen und mit der Anschlussgebühr die Kosten der Errichtung und Instandhaltung zu de-

cken (VwGH 26.6.1992, 87/17/03399; 20.1.1989, 87/17/0010).

Gemäß dieser neueren Judikatur würde im vorliegenden Fall also von der Entstehung des Abgabentatbestandes der Wasserleitungsanschlussgebühr vor 30 Jahren auszugehen sein, sodass wohl Verjährung anzunehmen wäre.

Dieser Rechtslage steht aus Sicht der Berufungsbehörde die Tatsache entgegen, dass zum Zeitpunkt des Wasserleitungsbaues lediglich ein Anschlussschlauch ins Gebäude verlegt wurde, damit im Falle einer späteren Anschlussumsetzung für die Gemeinde keine zusätzlichen Grabungskosten mehr entstehen. Dies wurde einvernehmlich zwischen den damaligen Hauseigentümern und dem Bürgermeister festgelegt.

Es wurden keine weiteren Anschlussmaßnahmen – wie Einbau eines Wasserzählereinbausatzes – gesetzt und folglich gab es keine Leistungsbereitschaft der Gemeinde, Wasser zur Verfügung zu stellen und damit eine Entnahme von Wasser zu ermöglichen.

Die Berufungsbehörde sieht bei der Feststellung des Begriffes der Herstellung des tatsächlichen Wasseranschlusses eine Anlehnung der oben zitierten Rechtssprechung des Landesverwaltungsgerichtes vom 6.3.2018 und des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1992 über Kanalisationsanlagen als nicht begründet und nachvollziehbar und bezieht sich dabei auf die Festlegungen im Interessentenbeiträgegesetz, die wie folgt lauten:

Zitat Anfang

§ 1

(3) An Interessentenbeiträgen darf jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen.

Zitat Ende

Die rechtliche Grundlage für die Einhebung der gegenständlichen Abgabe, nämlich der Wasseranschlussgebühr ist in der jeweiligen Gebührenordnung der Gemeinde, deren rechtliche Grundlage die Bestimmungen des Interessentenbeiträgegesetzes 1958 zugrunde liegt, begründet.

Demnach darf nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 des Interessentenbeiträgegesetzes 1958 „die Höhe der Interessentenbeiträgeüberdies nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen“.

In Anlehnung an diese Gesetzesbestimmungen des Interessentenbeiträgegesetzes wurde in der Vergangenheit in Rechtsauskünften des Amtes der OÖ. Landesregierung in Anbetracht des sogenannten „Äquivalenzprinzips“ stets die Rechtsmeinung kundgetan bzw. vertreten, dass der Abgabanspruch einer Anschluss- und Benützungsg Gebühr erst dann eintritt, wenn dieser auch die entsprechende Leistung der Gemeinde gegenübersteht, das heißt, wenn eine tatsächliche Verbindung zwischen Gebäude und Versorgungsleitung tatsächlich besteht und ein tatsächlicher Bezug von Wasser aus der Ortswasserleitung möglich ist, erst dann können die Anschluss- u. Benützungsggebühren vorgeschrieben werden.

Siehe dazu die Rechtsauskunft des Amtes der OÖ. Landesregierung mit dem Datum vom 18.03.2004, Gem-542288/14-2004-Wa/Gan) über „Anschluss- und Benützungsgebühren setzen Anschlussherstellung voraus“ wie folgt:

Zitat Anfang:

„Voraussetzung für die Vorschreibung einer Grundgebühr sowie einer Benützungsgebühr ist der Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Unter Anschluss ist die Zuleitung zwischen der Anschlussstelle im Objekt an die Versorgungsleitung zu verstehen. Nur wenn eine Verbindung zwischen Gebäude und Versorgungsleitung tatsächlich hergestellt worden ist, können Anschlussgebühren und Benützungsgebühren hier vorgeschrieben werden“.

Zitat Ende

Die Gemeinde hat sich in all diesen Jahren aus gutem Grund auf diese rechtlichen Aussagen und Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung in der Funktion als Aufsichtsbehörde sowie auf den Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgabe verlassen.

Danach ist für das Entstehen einer Abgabe die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des maßgeblichen Tatbestandes ausschlaggebend. Unstrittig ist, dass zum Zeitpunkt der Leitungserichtung bis zum Objekt kein die Gebühr auslösender Tatbestand vorlag, da ein Bezug aus der Ortswasserleitung in der Vergangenheit beim Objekt „Am Berg 6“ technisch nicht möglich war, da lediglich der Anschlussschlauch ohne Montage der für einen Hausleitungsanschluss notwendigen Wasserzähler-Einbaugarnitur hergestellt war.

In der Zwischenzeit mag sich die Judikatur geändert haben, ein neuer Tatbestand wurde aber erst zum jetztigen Zeitpunkt verwirklicht.

Die Berufungsbehörde kommt daher unter Zugrundelegung der oben zitierten Rechtsauskunft aus dem Jahre 2004, welche somit zeitlich nach den genannten Judikaturen der Gerichte vom Amt der OÖ. Landesregierung (noch) publiziert wurde, zur abschließenden rechtlichen Auffassung, dass nachdem die Voraussetzungen für einen tatsächlichen Wasserbezug nicht gegeben waren, somit auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt keine Verjährung der Wasseranschlussgebühr eingetreten ist, weshalb die Berufung abzulehnen war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim Marktgemeindefrat Prambachkirchen eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

stellen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss für die Bestellung des Wirtschaftstreuhänders bzw. Rechtsanwaltes zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt wurde, von neuem zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie von neuem zu laufen.

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Zustellhinweis:

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle Bescheidadressaten als vollzogen (§ 101 BAO).

Der Vizebürgermeister

(Rudolf Krautgartner)

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2018 wurde empfohlen, die Berufung von Frau Mag. Huemer- Mayr abzulehnen.

Antrag:

Vizebgm. Rudolf Krautgartner stellt den Antrag, die Berufung von Frau Mag. Huemer- Mayr abzulehnen und den Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen.

Abstimmung (Handzeichen):

Mehrheitlicher Beschluss im Sinne der Antragstellung.

(20x JA-Stimmen, 4x Stimmenthaltung (Daniel Wöß, Manuel Seyr, Markus Rechtlehner, Karl Pichlik - alle FPÖ))

Bürgermeister Schweitzer enthält sich wegen Befangenheit der Beratung und Stimmabgabe.

Vizebgm. Krautgartner übergibt den Vorsitz an Bgm. Schweitzer.

TOP 5) Umstellung Straßenbeleuchtung auf LED - Finanzierung und Abschluss einer Contractingvereinbarung - Beratung und Beschluss

X99

Bgm. Schweitzer:

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2017 wurde die Auftragsvergabe zur Umstellung der Ortsbeleuchtung auf LED an die Firma Linz-Energieservice GmbH, mit einer Auftragssumme von € 174.000,- (inkl. MwSt.) beschlossen. Am 28.03.2018 wurden Auftragserweiterungen definiert, wodurch sich eine Gesamtsumme von € 223.834,- ergibt.

Voraussichtlicher Finanzierungsplan

3.370 €	Planung, Ausschreibung, Fa. Omnia
224.000 €	Ausführung, Linz Energieservice GmbH
2.700 €	Örtl. Bauaufsicht
<hr/>	
230.070 €	Gesamtkosten inkl. MwSt.
- 47.000 €	Förderung EPC (Contracting)
- 3.000 €	Förderung KPC
- ???	Förderung Dorf- und Stadtentwicklung
<hr/>	
180.070 €	von Gemeinde zu finanzierender Betrag
- 50.000 €	OH Zuschuss laut VA 2018
<hr/>	
130.070 €	Darlehen Gemeinde

Am 04.06.2018 wurde beim Land OÖ um Genehmigung einer Darlehensaufnahme angesucht. Darlehensbetrag € 140.000, Laufzeit 5 Jahre, Tilgung ab Sept. 2018 in ½- jährlichen Raten.

Bei Annahme eines effektiven Zinssatzes von 2,5 % ergibt sich daraus eine jährliche Belastung von ca. 27.700,- Euro. Dem gegenüber stehen künftig jährliche Einsparungen bei der Straßenbeleuchtung von ca. 10.600,- Euro pro Jahr.

Geschätzte Einsparungen pro Jahr

6.300 €	Stromkosten (lt. Vertrag)
3.000 €	Wartungskosten
600 €	Bauhof (50%)
700 €	Verwaltung (50%)
<hr/>	
10.600 €	

Dazu teilte das Land OÖ mit, dass Darlehensgenehmigungen grundsätzlich nur auf 10 Jahre genehmigt werden bzw. eine Genehmigung des beantragten Darlehens derzeit nicht möglich ist. Laut Maastricht- Kriterien sei das Darlehenskongingent für OÖ im 2018 bereits zur Gänze ausgeschöpft. Eine Genehmigung könne daher nur mehr auf konkrete Anordnung von Landesrat Hiegelsberger erfolgen. Es wird versucht, die Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates abzuklären.

Soweit als möglich sollen die bestehenden Rücklagen zur Finanzierung verwendet werden, um das Darlehen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu beanspruchen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.

Von der Linz AG wurde mittlerweile die n.a. Contractingvereinbarung übermittelt, welche vom Gemeinderat zu beschließen ist.

AL Hoffmann erläutert die n.a. Vereinbarung im Wesentlichen. Alle sechs am Projekt beteiligten Gemeinden haben die gleiche Vereinbarung erhalten.



**Contractingvereinbarung (10 Jahre Laufzeit)
zum Vertrag über
„Energiegenossenschaft Region Eferding eGen-Sanierung
der öffentlichen Straßenbeleuchtung“
Bauabschnitt Prambachkirchen
vom 20.09.2017**

abgeschlossen zwischen der

1. Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1, 4731 Prambachkirchen im folgenden kurz „Kunde“ und
2. Linz Energieservice GmbH-LES, Wiener Straße 151, 4021 Linz im folgenden kurz „LES“ genannt

I. Präambel

Vom Kunden wurde LES der Auftrag betreffend die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet Prambachkirchen (Angebot vom 20.09.2017 - „Energiegenossenschaft Region Eferding eGen-Sanierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung“ Bauabschnitt Prambachkirchen; Zuschlag vom 29.12.2017) erteilt.

II. Einspargarantie

1. Die LES garantiert auf die Dauer von 10 Jahren wie folgt:

Die angegebene Werte gelten pro Jahr – Basis der Berechnung ist Beilage 1 Alt - Neubestand Energieverbrauch, bei einem Strompreis von 0,14 €/kWh unter Einhaltung der bisherigen Rahmenbedingungen (Einschaltzeiten, Leuchtenanzahl, Leuchtenbestückung, normgerechte Leuchtdichte etc.):

1.1. Altanlage:

Energieverbrauch:	47.416 kWh
Energiekosten:	6.638 €

1.2. Sanierter Anlage:

Energieverbrauch:	9.376 kWh
Energiekosten:	1.312 €

1.3. Garantierte Einsparungen pro Jahr für eine Laufzeit von 10 Jahren:

Energie: 38.040 kWh

Einsparung Energiekosten: 5.325 € bzw. 13,6 t CO₂

alle Angaben, wenn nicht anders angegeben exkl. 20 % Ust.

Zur Feststellung dieser garantierten Stromeinsparung wird nach Ablauf eines Kalenderjahres nach Fertigstellung ein Vergleich anhand der Stromrechnung der Gemeinde durchgeführt und darüber von LES und dem Kunden ein gemeinsames Protokoll erstellt.

Sollte die Gemeinde die Auffassung vertreten, dass das vertraglich zugesicherte Einsparpotential (Energiekosten) nicht erreicht wurde, so ist dieser Umstand binnen einem Monat schriftlich geltend zu machen. LES wird dann umgehend mit einer legitimierten Person der Gemeinde zum Nachweis der Einsparung eine Vergleichsmessung auf Basis der Leistungsdaten der Beilage 1 und einen Vergleich der Wartungskosten durchführen.

2. Die LES haftet für die von ihr abgegeben vertragliche Einspargarantie. Änderungen der zum Vertragsabschluss bestehenden Leuchtzeiten (derzeit Ein- und Ausschaltung mittels Dämmerungsschalter) sowie Veränderungen des Strompreises können zu Änderungen in Bezug auf die garantierte Ersparnis führen. Dies liegt NICHT im Verantwortungsbereich der LES.
3. Wie bereits im Angebot vom 20.09.2017 festgehalten, beträgt die Garantie für die LED-Leuchten 10 Jahre.
4. Zur Sicherstellung der garantierten Einsparungen bringt die LES für die gesamte Vertragslaufzeit (10 Jahre) eine Bankgarantie in Höhe der garantierten Einsparungen von 5.325 € (Punkt 1.3.) bei.
5. Weiters wird festgehalten, dass die erneuerte Straßenbeleuchtung mit Fertigstellung in das Eigentum des Kunden übergeht. Die Instandhaltung und Wartung der erneuerten Anlage obliegt sodann dem Kunden.
6. Klargestellt wird, dass allfällige öffentliche Fördermittel an die Gemeinde weitergegeben werden und ausschließlich diesem Projekt zu Gute kommen.

III. Allgemeines

1. Der Vertrag gilt für und wider etwaige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien.

Für den Fall einer Änderung innerhalb des LINZ AG – Konzerns ist LES – ohne weitere Zustimmung seitens des Kunden – berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Vereinbarung (seine gesamte vertragliche Rechtsstellung) auf eine dann im LINZ AG – Konzern andere oder neu gegründete Gesellschaft zu übertragen. Dem Kunden darf aus einer solchen Vertragsübernahme kein Nachteil erwachsen.

2. Der Kunde erklärt, dass die für die Aufstellung der Straßenbeleuchtungsanlagen erforderlichen Genehmigungen und Grundeigentümerzustimmungen vorliegen und LES berechtigt ist, die betroffenen Örtlichkeiten und Kundenanlagen zu betreten.
3. Diese Contractingvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen dem Kunden und LES je eine zusteht.
4. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

Linz, am 24.05.2018


LINZ-ENERGIESERVICE GMBH - LES
4021 Linz, Wiener Straße 151
Linz Energieservice GmbH-LES

Prambachkirchen, am 24.05.2018

Prambachkirchen

Antrag:

GR Walter Schnelzer stellt den Antrag, den vorgebrachten Finanzierungsplan und die Contractingvereinbarung mit der Linz- Energieservice GmbH zu beschließen.

GR Daniel Wöß: In der dargelegten Kostenaufstellung ist bei den Einsparungen auch die Verwaltung angeführt. Was bedeutet das, wie kommt das zustande?

AL Hoffmann: Der Zeitaufwand (Kostenaufwand) der Gemeindeverwaltung für die Straßenbeleuchtung wird festgehalten und im Rechnungsabschluss in Ausgabe verbucht (Belastung).

Es geht zum Beispiel um die Bearbeitung der Reparaturaufträge nach Verkehrsunfällen mit Sachschaden an der Straßenbeleuchtung, Reparaturaufträge bei Ausfall, Rechnungserstellung, Evidenz usw.)

Bgm. Johann Schweitzer: Bei der Kostenrechnung handelt es sich um ein Pilotprojekt der Gemeinden des Bezirkes Eferding. Es wurden rund 100 Kostenstellen, eine davon ist auch die Straßenbeleuchtung, festgelegt. Der Zweck ist eben festzustellen, welche Kosten der Gemeindeverwaltung auf die jeweiligen Kostenstellen entfallen.

Die Kostenrechnung werden zukünftig alle Gemeinden zu machen haben.

GV Michael Neuweg: Ist es möglich, dass sich die Aufnahme eines Darlehens nachteilig auf die Förderzusage-/Höhe auswirkt?

AL Hoffmann: Nein, für die Höhe der Förderung ist nur die Höhe der Energieeinsparung maßgeblich, und die ist bei uns aufgrund des Alters der Anlage hoch – was für uns somit ein Vorteil ist.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 6: Raiffeisenbank Prambachkirchen - Nachtrag zu den Darlehensverträgen bzgl. negativem Euribor - Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

Die Gemeinde bzw. der VFI Prambachkirchen & Co KG haben aktuell mehrere Darlehen mit Bindung an den Euribor laufen. Im Jahr 2015 ist der Euribor erstmals negativ geworden, derzeit liegt er bei ca. minus 0,3 Prozent. In den aktuellen Kreditverträgen werden seitens der Banken die Untergrenzen jedoch auf Null eingeschränkt, sodass der eigentliche Zinssatz nicht an die Kreditnehmer weitergegeben wird.

Konkrete Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für Gemeinden und Firmen sind noch ausständig. Auf Empfehlung des Oö. Gemeindebundes wurde von den Banken ein schriftlicher Verjährungsverzicht eingefordert, damit im Falle einer Gerichtsentscheidung zu Gunsten der Gemeinde nicht die 5-jährige Verjährungsfrist schlagend wird.

AL Hoffmann erläutert die Übersicht, betroffen sind die in der Übersicht mit „Kündigung“ in rot angeführten Darlehen.

Übersicht Gemeindedarlehen (Stand Anfang 2018)

Institut	Zweck 1	Anfangsstand 2018	Laufzeit bis	Verjährungsverzicht
BAWAG PSK	Abwasser	292.229,98	31.12.2027	VJ-VZ: lt. BAWAG neg.Ind. weitergeg
BAWAG PSK	Abwasser	146.722,74	31.03.2029	VJ-VZ: lt. BAWAG neg.Ind. weitergeg
BAWAG PSK	Abwasser	1.344.014,24	31.12.2035	VJ-VZ: lt. BAWAG neg.Ind. weitergeg

Kommunalkredit	Abwasser	219.558,74	31.03.2025	Fixzinssatz
Kommunalkredit	Abwasser	559.017,52	31.03.2031	Fixzinssatz
Kommunalkredit	Abwasser	418.232,77	30.09.2034	Fixzinssatz
Land OÖ	Hauptstrasse 11	33.104,33	28.02.2025	Fixzinssatz
Land OÖ	Hauptstrasse 11	104.252,99	31.08.2025	Fixzinssatz
Raiffeisenbank	Abwasser	2.732,12	31.03.2018	VJ-VZ: offen, Kündigung 30.09.18
Raiffeisenbank	Hauptstrasse 11	877,97	31.12.2019	VJ-VZ: akzeptiert
Raiffeisenbank	Grundstücksankauf Sonnleitner/Hügelsberger	1.170.000,00	30.09.2026	VJ-VZ: offen, Kündigung 30.09.18
Raiffeisenbank	Abwasser	42.023,90	30.06.2027	VJ-VZ: offen, Kündigung 31.12.2018
Raiffeisenbank	Abwasser	135.652,04	30.09.2029	VJ-VZ: offen, Kündigung 30.09.18
Raiffeisenbank	Kindergarten - Zubau	210.000,00	30.09.2031	VJ-VZ: offen, Kündigung 30.09.18
Raiffeisenbank	Abwasser	385.051,95	30.06.2036	VJ-VZ: offen, Kündigung 31.12.2018
Raiffeisenbank	Abwasser	407.928,16	31.12.2037	VJ-VZ: offen, Kündigung 31.12.2018
Raiffeisenbank	Abwasser/Wasser	174.000,00	31.12.2037	VJ-VZ: offen, Kündigung 31.12.2018
Raiffeisenbank	Abwasser	290.000,00	30.09.2041	VJ-VZ: offen, Kündigung 30.09.18
Sparkasse	Hangrutschung Steinbruch	8.098,73	31.12.2020	VJ-VZ abgelehnt

Beim Darlehen der Gemeinde KG war Anfang 2018 bei der Sparkasse ein Darlehen mit 298.321,- Euro offen, Laufzeit bis 31.12.2020.

Seitens der Raiffeisenbank wurden nun Nachträge zu allen bestehenden Kreditverträgen, wie n.a. übermittelt.

**Nachtrag zum Darlehensvertrag vom 19.09.2016
Konto-Nr. 20.050.811**

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Prambachkirchen, Prof.-Anton-Lutz-Weg 1,
4731 Prambachkirchen

Die Verzinsung des gegenständlichen Darlehens wird wie folgt abgeändert:

Ab 01.04.2018 Sollzinssatz 0,79% p.a. fix bis 30.09.2020

Ab 01.10.2020, halbjährliche Anpassung erstmals am 01.10.2020 entsprechend der Entwicklung des 6-Monats-Satz-EURIBOR + 0,79%-Punkte.

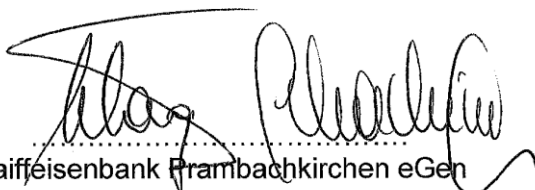
Sollte der Indikator unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Alle übrigen Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am unter Tagesordnungspunkt Nr. genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

Prambachkirchen, am 14.06.2018

.....
Marktgemeinde Prambachkirchen


Raiffeisenbank Prambachkirchen eGen

Mit diesen Nachträgen möchte die Raiffeisenbank bis Sept. 2020 (bis dahin wird OGH-Rechtsspruch erwartet) einen Fixzins vereinbaren um zumindest vorübergehend einen rechtskonformen Zustand herstellen. Nach Ablauf der Frist gilt wieder die Bindung an den Euribor laut ursprünglichem Vertrag.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 25.06.2018 wurde empfohlen, die Nachträge anzunehmen, da der Gemeinde daraus keine Nachteile entstehen.

Antrag:

GV Ing. Rudolf Eschböck stellt den Antrag, die Nachträge der Raiffeisenbank Prambachkirchen zu den o.a. Darlehen beschließen.

GV Michael Neuweg: Die bestehenden Verträge sind ja alle gültig, er sieht die Notwendigkeit dieser Nachträge nicht unbedingt als gegeben. Ist bekannt, von welcher Summe wir hier sprechen?

AL Hoffmann: Grob überschlagen, sprechen wir hier von rund € 3.000/Jahr.

Vizebgm. Rudolf Krautgartner: Wir müssen bedenken, dass die Raiffeisenbank die Darlehen eventuell kündigen könnte, was uns zu einer Neuausschreibung zwingen würde.

GV Robert Reinthaler: Soviel er weiß, ist bei den zuletzt aufgenommenen Darlehen, z.B. für den Ankauf des Grundstückes Sonnleitner/Hügelsberger, sowieso schon im Vertrag festgehalten, dass bei einem EURIBOR unter 0% der Wert Null als Indikator für die Zinsanpassung herangezogen wird. Weiters stellt sich die Frage, ob wir vom Land überhaupt die Genehmigung für die Neuaufnahme von Darlehen bekommen.

Bgm. Schweitzer, AL Hoffmann: Ein Großteil der Darlehen betrifft die Abwasserbeseitigung, für welche keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist. Weiters würde es sich ihrer Meinung nach um keine Neuaufnahme, sondern um eine Umschuldung, handeln.

GV Robert Reinthaler ersucht um Erläuterung der Zinsanpassung, wie im Nachtrag beschrieben.

AL Hoffmann: Die Zinshöhe aller 9 Verträge richtet sich ab 2020 wieder wie gehabt nach dem EURIBOR, zzgl. der **jeweils** in den Originalverträgen festgesetzten Aufschlägen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 7: Kommunalfriedhof Eferding - Ergänzung des Übereinkommens - Beratung und Beschluss.

Bgm. Schweitzer:

In der Friedhofsausschusssitzung am 15.05.2018 wurde durch die Ausschussmitglieder ein Beschluss gefasst, dass die zweckfremde Nutzung auf einem Teil der Kommunalen Friedhofanlage in Eferding, übergangsweise bestehen bleiben soll.

Diese Ausnahmebestimmung soll auf weitere 2 Jahre befristet verlängert werden – jedoch längstens bis die Friedhofsverwaltung das Gelände selber benötigt. Details siehe beiliegende Verhandlungsschrift der Friedhofsausschuss- Sitzung vom 15.05.2018.

Die Ergänzung des Übereinkommens 2018 soll daher vom Gemeinderat wie im nachstehenden Antrag beschlossen werden:

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen möge wie folgt beschließen:

Die beiliegende Ergänzung zum Übereinkommen aus 2018, betreffend den Kommunalfriedhof Eferding, wird zum Beschluss erhoben und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

I.

Ein Teil der kommunalen Friedhofsanlage (Parzelle Nr. 34/1, KG; Baufläche 178 KG, beide innenliegend in der EZ 853, GB) wird vorübergehend für eine zweckfremde Nutzung dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt.

Diese Ausnahme gilt bis 30.11.2020 – längstens jedoch bis die Friedhofsverwaltung das Gelände selbst benötigt.

II.

Gemäß § 65 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird festgehalten, dass das gegenständliche Übereinkommen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschlossen wurde wie folgt:
Gemeinde Prambachkirchen am

III.

Dieses Übereinkommen tritt nach den jeweiligen Gemeinderatsbeschlüssen in Kraft.

Antrag:

GR Maria Brunner stellt den Antrag, die o.a. Ergänzung zum Übereinkommen zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

**TOP 8: FPÖ Prambachkirchen - Nachbesetzung von Ausschussmitgliedern -
Kenntnisnahme**

Bgm. Schweitzer

Frau Marlene Jäger (FPÖ) hat mit Schreiben vom 18.12.2017 den Verzicht auf ihr Gemeinderatsmandat sowie auf alle Ausschussfunktionen mitgeteilt. Nachdem Herr Rieger Karl als erstgereihtes Ersatzmitglied verzichtet hat, wurde Herr Pichlik Karl als nächstgereihtes Ersatzmitglied vom Bürgermeister zum Mitglied des Gemeinderates bestellt.

Weiters hatte Frau Jäger Marlene n.a. Funktionen inne:

- Mitglied im Ausschuss für Familien, Generationen und Soziales
- Ersatzmitglied im Ausschuss für Kultur, Bildung, Ortsbild- und Dorfentwicklung

Für die Nachbesetzung dieser Funktionen wurde von der FPÖ Fraktion folgender Wahlvorschlag, welcher von mehr als der Hälfte aller Fraktionsmitglieder unterschrieben wurde, eingebracht.

Mitglied im Ausschuss für Familien, Generationen und Soziales:

→ **Stefan Mairhuber, Mittergallsbach 9**

Ersatzmitglied im Ausschuss für Kultur, Bildung, Ortsbild- und Dorfentwicklung:

→ **Kreuzmayr Rudolf, Unterprambach 12**

Der vorliegende Wahlvorschlag ist per Fraktionswahl zu beschließen.

Antrag:

Bgm. Schweitzer stellt den Antrag, die Wahlen nicht geheim, sondern mittels Handzeichen durchzuführen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Sodann lässt der Vorsitzende über einzeln über die Wahlvorschläge abstimmen.

Abstimmung Fraktionswahl FPÖ (Handzeichen):

Einstimmige Wahl lt. Wahlvorschlag der FPÖ.

Dringlichkeitsantrag) Schülerausspeisung, Festsetzung Portionspreise – Beratung und Beschluss

Bgm. Schweitzer:

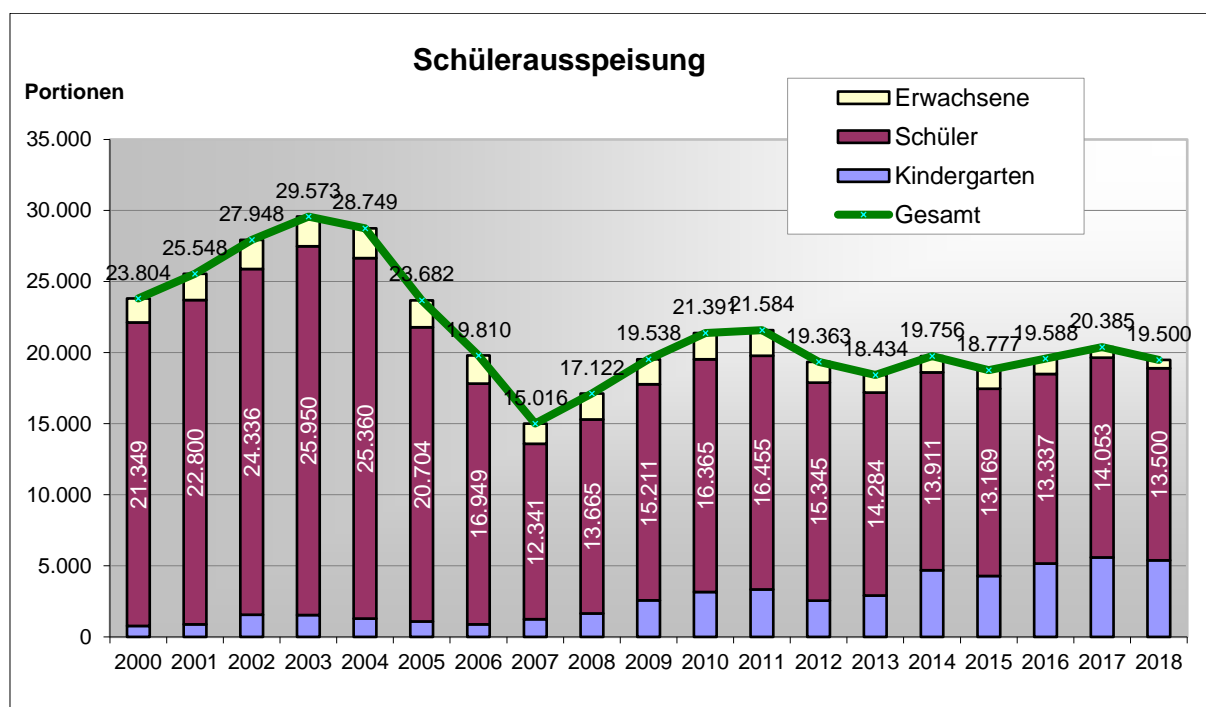
Die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Generationen und Soziales haben in ihrer Sitzung am 18.06.2018 einstimmig empfohlen, die Portionspreise ab 1. August 2018 um je 10 Cent anzuheben. Dies ist notwendig, um den Abgang nicht noch weiter zu erhöhen und auch weiterhin eine Schülerausspeisung anbieten zu können. Wir sind eine der wenigen Gemeinden im Bezirk Eferding, die das Essen für die Schüler und Kindergartenkinder noch komplett selber kocht.

Portionspreise ab 01.08.2018

Kindergarten	3,20 €
Schüler	3,70 €
Erwachsene	5,10 €

FJ	EINNAHMEN		AUSGABEN	ABGANG		Anzahl Portionen	Abgang je Portion		Tarife (keine Mwst.), ab 2012 Mwst. bei EW und KG			
	Einnahmen lfd. Betrieb (ohne Abgangsd. andere Gde.)	Gesamteinnahmen (mit Abgangsdeckung) *RA*	GESAMT-AUSGABEN *RA*	Abgang lfd. Betrieb (ohne Abgangsd.)	Abgang mit Abgangsdeckung andere Gde. *RA*		Abgang je Portion lfd. Betrieb (ohne Abgangsdeckung)	Abgang je Portion (mit Abgangsdeckung) *RA*	gültig ab	Kinder-garten-kinder	Schüler	Erwach-sene
2002	44.645,91	48.977,24	55.248,02	-10.602,11	-6.270,78	27.948	-0,38	-0,22				
2003	51.786,37	55.983,95	60.457,70	-8.671,33	-4.473,75	29.573	-0,29	-0,15				
2004	52.097,29	55.874,89	64.776,83	-12.679,54	-8.901,94	28.749	-0,44	-0,31				
2005	46.624,25	51.468,13	56.284,08	-9.659,83	-4.815,95	23.682	-0,41	-0,20				
2006	44.250,75	48.182,06	57.038,48	-12.787,73	-8.856,42	19.810	-0,65	-0,45	ab 1. März	1,90	2,20	3,40
2007	35.961,50	40.968,74	52.556,93	-16.595,43	-11.588,19	15.016	-1,11	-0,77	ab 1. Sept.	2,00	2,40	3,70
2008	42.820,40	50.670,48	58.636,89	-15.816,49	-7.966,41	17.122	-0,92	-0,47		2,00	2,40	3,70
2009	50.084,40	57.616,22	63.394,08	-13.309,68	-5.777,86	19.538	-0,68	-0,30	ab Ende Sept.*	2,20	2,60	3,90
2010	57.818,30	63.697,84	69.795,66	-11.977,36	-6.097,82	21.388	-0,56	-0,29	ab Ende Sept.*	2,30	2,70	4,10
2011	60.090,30	64.298,56	73.340,44	-13.250,14	-9.041,88	21.584	-0,61	-0,42	ab 16. August	2,40	2,80	4,20
2012	55.189,68	60.348,00	83.365,68	-28.176,00	-23.017,68	19.363	-1,46	-1,19	ab 1. August	2,50	2,90	4,30
2013	54.303,59	62.641,41	68.487,15	-14.183,56	-5.845,74	18.434	-0,77	-0,32	ab 1. August	2,60	3,10	4,50
2014	59.774,49	63.994,92	72.237,59	-12.463,10	-8.242,67	19.756	-0,63	-0,42	ab 1. August	2,70	3,20	4,60
2015	58.797,16	62.007,56	88.099,72	-29.302,56	-26.092,16	18.773	-1,56	-1,39	ab 1. August 15	2,80	3,30	4,70
2016	62.834,52	70.098,53	107.643,43	-44.808,91	-37.544,90	19.588	-2,29	-1,92	ab 1. August 16	3,00	3,50	4,90
2017	67.951,17	77.865,29	87.736,72	-19.785,55	-9.871,43	20.385	-0,97	-0,48	ab 1. August 17	3,10	3,60	5,00
2018	58.000,00	66.500,00	89.000,00	-31.000,00	-22.500,00	19.500	-1,59	-1,15				

*) Beginn Kochsaison



Antrag:

Bgm. Johann Schweitzer stellt den Antrag, die Erhöhung der Portionspreise ab 01.08.2018 um je 10 Cent (Kindergarten 3,20 €, Schüler 3,70 €, Erwachsene 5,10 €) zu beschließen.

GV Stefan Eichberger fragt an, um wieviel Essensteilnehmer es sich bei den Erwachsenen handelt.

Bgm. Schweitzer, AL Hoffmann: Wie in der Grafik ersichtlich, ist der Anteil der Erwachsenen geringfügig und eher rückläufig. Der Preis für eine Erwachsenenportion ist jedenfalls kostendeckend.

GV Robert Reinthaler: Gegenständliche Sache wurde zwar in der Sozialausschusssitzung im Juni behandelt, jedoch gab es keine Vorberatung im Gemeindevorstand. Weiters wurde dies jetzt als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen. Diese Vorgangsweise findet er nicht in Ordnung.

AL Hoffmann: Es wurde übersehen, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen und er entschuldigt sich dafür.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

TOP 9: Allfälliges

Bgm. Schweitzer:

Infrastrukturkostenbeitrag

In der letzten Sitzung des Infrastrukturausschusses und des Gemeindevorstandes wurde über eine einheitliche Regelung des Infrastrukturkostenbeitrages für künftige Baulandwidmungen diskutiert. Es wird empfohlen, generell einen Infrastrukturkostenbeitrag von zumindest 10 Euro pro m² einzuheben. Die Angelegenheit sollte in den nächsten Monaten von der Gemeinde aufbereitet werden und bis Ende 2018 dem INF-Ausschuss sowie dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Jedenfalls sollte dies möglichst bald geschehen, bevor der nächste Umwidmungsantrag kommt.

Aufnahme Reinigungspersonal in den Schulen

In der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes wurde die Aufnahme von Frau Mitter Bianca als Reinigungskraft für die Volksschule (22 Wo-Std.) und von Frau Bocotan Daniel Zachne als Reinigungskraft mit Mittagsaufsicht für die Neue Mittelschule (25 Wo-Std.) beschlossen.

Gründung eines Standesamtsverbandes im Bezirk Eferding

Es laufen Gespräche über die Gründung eines Standesamtsverbandes. Bis auf Hartkirchen und Alkoven sind alle Gemeinden im Bezirk Eferding an einer Teilnahme interessiert.

Als Standort wird das Stadtamt Eferding in Frage kommen. In Prambachkirchen würden durch den Verband ca. 0,2 Personaleinheiten frei, welche aber aufgrund der ständig neu hinzukommenden Aufgaben, bei gleichbleibendem Personalstand, ohnehin dringend gebraucht werden.

Im StA-Verband Marchtrenk z.B. zahlt jede Mitgliedsgemeinde 2,10 Euro/Ew an den Verband. Dieser wickelt mit ca. 1,5 PE den gesamten Papierkram für Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, etc. ab. Wo die Trauungen abgehalten werden, entscheidet jede Mitgliedsgemeinde selbst. In den nächsten Monaten wird es dazu weitere Gespräche geben.

Hauptstraße - Geschwindigkeitsbeschränkung, Haltestelle

Da die Verlegung der Haltestelle in der Hauptstraße nur sehr schwer bzw. nicht umsetzbar ist, wird mit Nachdruck an einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung gearbeitet. Ein Beschluss dazu sollte in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Wohnprojekt Strassfeld, Einladung zur Sitzung des Infrastrukturausschusses

GR Manuel Seyr: Zur gegenständlichen Sitzung waren alle Mitglieder des Gemeinderates eingeladen, jedoch haben nicht alle eine Einladung erhalten. Es sieht so aus, dass jene Mitglieder, welche keine email-Adresse haben, nicht eingeladen worden sind.

AL Hoffmann: Das muss er sich ansehen. Grundsätzlich geht er davon aus, dass kein Gemeinderatsmitglied absichtlich nicht eingeladen wird.

Bgm. Johann Schweitzer: Bei den emails sollte eine Lesebestätigung angefordert werden.

GV Robert Reinthaler: Gemeinderatsmitglieder ohne email-Adresse müssen eine schriftliche Einladung erhalten.

Verkauf Liegenschaft Sonnleitner

GR Rudolf Kreuzmayr: Wie ist der Stand beim Verkauf der Liegenschaft Sonnleitner.

Bgm. Johann Schweitzer: Das ganze sollte nächste Woche über die Bühne gehen. Anschließend erfolgt der Verkauf der restlichen Grundstücke an die Nachbarn.

Kinderspielplatz beim Freibad, Verunreinigung, Rauchen

GV Michael Neuweg: Der Kinderspielplatz wird nach wie vor stark durch Zigarettenstummel und Müll verunreinigt. Es stellt sich die Frage, ob betreffend Rauchen eine Verbotstafel angebracht oder für die älteren eine Art Raucherecke installiert werden sollte.

Bgm. Johann Schweitzer: Grundsätzlich handelt es sich um einen Kinderspielplatz, Rauchen hat dort nichts zu suchen.

GR Manuel Seyr: Ermahnungen durch die Polizei würden sicherlich Wirkung zeigen.

Freibad Prambachkirchen – Google-Suche

GV Michael Neuweg: Wenn in der Google-Suche „Freibad Prambachkirchen“ eingegeben wird, erscheint ein Bild mit den Freibad-Garagen mit einem Traktor. Vom Freibad selbst gibt es kein Bild.

AL Hoffmann: Unsere Homepage wird demnächst komplett überarbeitet und das Freibad dann entsprechend präsentiert.

50 Jahre Sportunion Prambachkirchen

GR Walter Schnelzer: Von 25.-26. August findet das alljährlich stattfindende UNION-Event statt, diesmal zum 50-jährigen Jubiläum. Es findet auch ein Frühschoppen mit Preisverlosung statt. Er hat jetzt schon Lose mit, die man erwerben kann. Er lädt die Mitglieder des Gemeinderates zur Teilnahme an den Festlichkeiten ein.

Bgm. Johann Schweitzer schließt sich der Einladung an und ersucht alle Gemeinderatsmitglieder, an den Veranstaltungen der Vereine teilzunehmen und so mit ihrer Anwesenheit die Arbeit der Vereine wertzuschätzen. Voraussichtlich im Oktober gibt es noch eine offizielle Feier zum Jubiläum im Kultursaal.

Regionalmanagement OÖ; Präsentation Willkommens-Check OÖ

GV Robert Reinthaler hat noch eine Frage zum TOP 1: Mit wem hat Frau Morocutti die Interviews geführt?

AL Hoffmann: Mit dem Bürgermeister, dem Amtsleiter und Frau Grafe.

Sommerpause des Gemeinderates

Bgm. Johann Schweitzer: Dies war die letzte Sitzung vor der Sommerpause und er wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern einen schönen und erholsamen Sommerurlaub.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:25 Uhr die Sitzung.

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Franz Manigatterer (Schriftführer)	

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2018 wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	